

Der Landrat
Kreisjugendamt
51.11

Das Kreisjugendamt bietet für alle Träger ambulanter Hilfen und Einzelfallhelfer, die eine Vereinbarung treffen möchten, folgende Regelung an:

Es können nur persönliche Kontakte (Face-to-Face Kontakte) mit den Klienten abgerechnet werden. Berufsspezifische und fallspezifische Minderzeiten sowie die Mobilitätszeiten sind im Fachleistungsstundenentgelt mit insgesamt 22 % - 25 % (für Einzelfallhelfer) und 27 % -30 % (für Fachkräfte, die bei einem Träger beschäftigt sind) abzugsfähiger Zeiten eingepreist (Erläuterungen s.u.).

Fallberatungen im Team, Teamsitzungen, Leitungskontakte, Konzeptbesprechungen, Lesen von Rundläufen und Protokollen, Teilnahme an Facharbeitskreisen, Supervision und Sozialraumarbeit werden als **berufsspezifische Minderzeiten** von der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit der Fachkraft abgezogen. Bei Einzelfallhelfern werden 5 % (1,95 Std.) zugrunde gelegt und bei Fachkräften, die bei Trägern beschäftigt sind, werden 10 % (3,9 Std.) zugrunde gelegt.

Vor-/Nachbereitungszeit, organisatorische Aufgaben, Falldokumentation, Vorberichte zum HPG, sozialpädagogische Diagnoseverfahren, kürzere Telefonate mit dem Klienten, telefonische Kontakte mit der fallführenden Fachkraft des ASD außerhalb des HPG, telefonische und persönliche Kontakte mit Behörden und Institutionen ohne den Klienten werden als **fallspezifische Minderzeiten** klassifiziert. Es erfolgt ein Abzug in Höhe von 10 % der Wochenarbeitszeit der Fachkraft (3,9 Std.).

Mobilitätsbedingte Ausfallzeiten werden zusätzlich anhand unterschiedlicher Kriterien (Standortbüro, Anzahl der Fälle im Zuständigkeitsbereich, Größe des Einsatzgebietes im Zuständigkeitsbereich, Hilfeart) bei den Leistungen nach § 30, § 31 und § 35 SGB VIII in einer Spanne von 5 bis 10 % berücksichtigt. Bei der Schulbegleitung und anderen nicht zugehenden therapeutischen Leistungen können mobilitätsbedingte Ausfallzeiten in einer Spanne von 2 bis 3 % berücksichtigt werden. Dabei gilt folgende Regelung: Die erste Fahrt vom Wohnort der Fachkraft zum Klienten und die letzte Fahrt vom Klienten nach Hause werden als Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte klassifiziert und müssen von den Fachkräften infolgedessen steuerlich als Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte geltend gemacht werden.

Mit den auf diese Weise ermittelten Fachleistungsstundensatz sind alle Fahrtkosten, die für die Städte Bornheim, Meckenheim und Rheinbach sowie das Jugendamt entstehen, abgegolten. Sollte diese Vereinbarung als Grundlage für Vereinbarungen mit anderen Jugendämtern dienen, so sind maximal 30 Kilometer einfache Strecke im Fachleistungsstundensatz enthalten.

Neben den persönlichen Kontakten mit den Klienten können folgende Leistungen abgerechnet werden:

- **Längere Telefonate** (über 10 Min.) mit den Klienten, wobei diese Art des Kontaktes nicht den persönlichen Kontakt ersetzen soll. Bei Telefonaten kann ab einer Zeitdauer von 10 Minuten die gesamte Gesprächsdauer von der 11. Minute an abgerechnet werden. Eine Zusammenfassung mehrerer Telefonate zu Einheiten von über 10 Minuten ist nicht möglich
- Bis zu **3 Fehlbesuche oder sehr kurzfristig abgesagte Termine (bis zu 2 Stunden vorher)** im Quartal, die aufgrund eines Verschuldens des Klienten entstehen sind abrechenbar. Ein Fehlbesuch liegt dann vor, wenn Klienten bei einem von der Fachkraft des Trägers vereinbarten Hausbesuch nicht angetroffen werden. Auch Besuchstermine, die weniger als 2 Stunden vor dem Termin abgesagt werden, können im Rahmen der o.g. Regelung abgerechnet werden. Andere kurzfristige (ab 2 Stunden vor dem Termin) Terminabsagen durch den Klienten sind Nichtbeschäftigungszeiten oder Ausfallzeiten. Diese Zeiten sind als fallspezifische Minderzeiten im Entgeltsatz berücksichtigt. Die Fehlbesuche können mit der für den Klienten-Kontakt vereinbarten Zeitdauer bis zu einer Höchstdauer von maximal 3 Stunden je Fehlbesuch abgerechnet werden. Sind also in einem Leistungsfall Termine von in der Regel 3 oder mehr Zeitstunden mit den Klienten vereinbart, sind 3 Stunden abrechenbar, sind i.d.R. weniger Stunden pro Besuch beim Klienten vereinbart, können diese Stunden abgerechnet werden.
- Bei **Kontrollaufträgen oder in Krisensituationen** sind persönliche Gespräche mit der fallführenden Fachkraft außerhalb des regulären Hilfeplanrhythmus abrechenbar, soweit diese mit der fallführenden Fachkraft abgestimmt sind.
- Bei **Kontrollaufträgen oder in Krisensituationen** kann mit der hilfeplanverantwortlichen Fachkraft des Jugendamtes vereinbart werden, dass in größerem Umfang Fehlbesuche und / oder Ausfallzeiten durch kurzfristige Terminabsagen der Klienten vergütet werden.
- Bei der **Schulbegleitung** sind pro Schuljahr bei Ausfall durch Erkrankung eines Kindes oder Jugendlichen bis zu 20 (Schul-)Tage abrechenbar.

- Beim **Clearing** (mit gesonderter Leistungsbeschreibung) sind zusätzliche Zeiten für indirekte Kontakte im Rahmen des Clearingauftrags mit Schulen, Kita, Kinderarzt, Therapeuten etc. sowie bis zu 3 Fachleistungsstunden für die Erstellung des Clearingberichtes abrechenbar
- Beim **Begleiteten Umgang** wird der zusätzliche Zeitaufwand für ggf. erforderliche Berichterstellung für das Familiengericht mit maximal 2 Fachleistungsstunden vergütet.

Als **Handgeld** kann je Fachleistungsstunde folgender Betrag **zusätzlich** abgerechnet werden:

- **1,00 €** für ambulante Leistungen im Rahmen der §§ 27 Abs. 2, 30 und 35 SGB VIII
- **0,50 €** für ambulante Leistungen im Rahmen des § 31 SGB VIII